

Landesbezirkstarifvertrag Nr. 5/2017

5. Änderungstarifvertrag vom 10. April 2017
zum Tarifvertrag Nahverkehrsbetriebe (TV-N Hessen)
vom 30. Juni 2010

Zwischen dem

Kommunalen Arbeitgeberverband Hessen e. V. (KAV Hessen e. V.),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand,

– einerseits –

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen,

– andererseits –

wird der folgende Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Wiederinkraftsetzung des Landesbezirkstarifvertrages Nr. 11/2010

Der gekündigte Landesbezirkstarifvertrag Nr. 11/2010 vom 30. Juni 2010, zuletzt geändert durch den Landesbezirkstarifvertrag Nr. 9/2014 vom 15. September 2014, wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des Landesbezirkstarifvertrages Nr. 11/2010

Der gemäß § 1 wieder in Kraft gesetzte Landesbezirkstarifvertrag Nr. 11/2010 (TV-N Hessen) wird wie folgt geändert:

- a) Nach § 3 werden folgender § 3a und eine Protokollerklärung zu § 3a eingefügt:

„ § 3 a

Personalstellung

Werden Aufgaben der Arbeitnehmer zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen des Arbeitgebers bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalstellung); § 613a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 3a:

Personalstellung ist – unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses – die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten. Die Modalitäten der Personalstellung werden zwischen dem Arbeitgeber und dem Dritten vertraglich geregelt.“

b) § 10 wird wie folgt geändert:

Nr. 1. Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 2 Buchst. a und b wird wie folgt gefasst:

- | | |
|---------------------|------------|
| „a) für Überstunden | 30 v.H., |
| b) für Nachtarbeit | 25 v.H.,“. |

Nr. 2. Absatz 4 Unterabs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(4) Arbeitnehmer, die ständig Wechselschichtarbeit (§ 9 Abs. 7) leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 92,12 Euro monatlich. Arbeitnehmer, die ständig Schichtarbeit (§ 9 Abs. 8) leisten, erhalten eine Schichtzulage von 61,41 Euro monatlich. Die Zulagen nach den Sätzen 1 und 2 verändern sich entsprechend § 25 Abs. 3 Satz 1.“

c) § 14 Abs. 3 Unterabs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch

- | | |
|--------------------------|------------------|
| für das Urlaubsjahr 2017 | 29 Arbeitstage, |
| ab dem Urlaubsjahr 2018 | 30 Arbeitstage.“ |

d) In § 17 Abs. 2 Satz 1 tritt an die Stelle der Betragsangabe „6,65 Euro“ die Betragsangabe „10,00 Euro“.

e) Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„ § 17 a

Entgeltsicherung bei Leistungsunvermögen

(1) Der Arbeitnehmer, der, ohne im Fahrdienst (§ 22) beschäftigt zu sein, das 55. Lebensjahr vollendet hat, länger als 15 Jahre im selben Betrieb beschäftigt war

und ohne sein Verschulden dauernd außerstande ist, diejenigen Arbeitsleistungen zu erfüllen, für die er eingestellt ist und die die Voraussetzungen für seine Eingruppierung in die bisherige Entgeltgruppe bilden, und dem andere Arbeiten, die die Tätigkeitsmerkmale seiner bisherigen Entgeltgruppe erfüllen, nicht übertragen werden können (Leistungsunvermögen), erhält, wenn ihm aus diesem Grunde eine Arbeit zugewiesen wird, die einer niedrigeren Entgeltgruppe entspricht, das jeweilige Tabellenentgelt (§ 6 Abs. 1) der Entgeltgruppe, in der er vor Eintritt des Leistungsunvermögens eingruppiert war. Wenn er in diese Entgeltgruppe erst während der letzten zwei Jahre vor Eintritt des Leistungsunvermögens aufgestiegen ist, erhält er das jeweilige Tabellenentgelt (§ 6 Abs. 1) der Entgeltgruppe, in der er vor dem Aufstieg war.

- (2) Wenn das Leistungsunvermögen auf einen Arbeitsunfall im Sinne des § 8 SGB VII zurückzuführen ist, den der Arbeitnehmer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat, erhält er das jeweilige Tabellenentgelt (§ 6 Abs. 1) der Entgeltgruppe, in der er vor Eintritt des Leistungsunvermögens eingruppiert war.
- (3) Voraussetzung der Entgeltsicherung ist die aktuelle Mitwirkung des Arbeitnehmers an Maßnahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements.
- (4) Sind Zulagen und Zuschläge für die zugewiesene Arbeit in Prozentsätzen des Tabellenentgelts (§ 6 Abs. 1) vorgesehen, ist von dem Tabellenentgelt (§ 6 Abs. 1) auszugehen, das der zugewiesenen Arbeit entspricht.
- (5) Ist in einem Kalendermonat das der zugewiesenen Arbeit entsprechende Entgelt höher als das nach den Absätzen 1 und 2 gesicherte Entgelt, finden die Absätze 1 und 2 für diesen Kalendermonat keine Anwendung.“

f) § 22 wird wie folgt geändert:

Nr. 1. In Absatz 3 wird nach Unterabsatz 1 folgender Unterabsatz 2 eingefügt:

„ Wird eine Dienstschrift geteilt, erhält der Arbeitnehmer eine Entschädigung von 5,00 Euro.“

Nr. 2. Absatz 3 Unterabs. 2 wird Unterabsatz 3.

Nr. 3. In Absatz 13 Unterabs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Fahrdienst desselben Betriebes“ durch die Wörter „selben Betrieb“ ersetzt.

Nr. 4. Nach Absatz 14 wird folgender Absatz 15 angefügt:

„(15) Die Kosten für im Berufskraftfahrerqualifizierungsgesetz vorgeschriebene Fortbildungen trägt der Arbeitgeber. Die Zeit der Teilnahme gilt als Arbeitszeit; in einer Betriebs-/Dienstvereinbarung

kann stattdessen eine Abgeltung mit dem individuellen Stundenentgelt geregelt werden. § 3 Abs. 4 findet insoweit keine Anwendung.“

Nr. 5. Nach der Protokollerklärung zu § 22 Abs. 6 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 22 Abs. 13:

Für die Fälle, in denen die Fahrdienstuntauglichkeit vor dem 1. April 2017 eingetreten ist, bleibt es bei der Anwendung der bisherigen Fassung des § 22 Abs. 13.“

g) § 23 wird wie folgt geändert:

Nr. 1. In Absatz 10 Unterabs. 2 Satz 2 wird das Wort „Urlaubsversorgung“ durch das Wort „Urlaubsverordnung“ ersetzt.

Nr. 2. Absatz 10 Unterabs. 4 wird gestrichen.

Nr. 3. Absatz 10 Unterabs. 1 wird gestrichen. Die bisherigen Unterabsätze 2 und 3 werden die Unterabsätze 1 und 2.

Nr. 4. In Absatz 14 Buchst. a werden die Wörter „Entschädigung von 1,02 Euro bei einmaliger und von 2,05 Euro bei mehrmaliger Teilung“ durch die Wörter „Entschädigung von 5,00 Euro bei einmaliger und von 10,00 Euro bei mehrmaliger Teilung“ ersetzt.

h) § 25 wird wie folgt geändert:

Nr. 1. In Absatz 2 wird die Datumsangabe „29. Februar 2016“ durch die Datumsangabe „30. Juni 2020“ ersetzt.

Nr. 2. In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese Kündigung erfasst § 3a dieses Tarifvertrages nicht.“

Nr. 3. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) § 3a dieses Tarifvertrages kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, frühestens jedoch zum 30. Juni 2020 gekündigt werden.“

i) In der Anlage 1 (Entgeltordnung) wird die Protokollerklärung zur Entgeltgruppe 4 gestrichen.

j) Die Anlagen 2 und 3 erhalten in Umsetzung der Entgelterhöhungen im TVöD-V vom 29. April 2016 die Fassungen aus dem Anhang zu diesem Tarifvertrag.

§ 3

Anpassung der persönlichen Zulage

In Umsetzung der Entgelterhöhungen im TVöD-V vom 29. April 2016 erhöht sich die persönliche Zulage (§ 23 Abs. 5 Unterabs. 10 TV-N Hessen) mit Wirkung vom 1. März 2016 um 0,72 v.H. und mit Wirkung vom 1. Februar 2017 um weitere 0,47 v.H.

§ 4

Anpassung der Besitzstandszulage

In Umsetzung der Entgelterhöhungen im TVöD-V vom 29. April 2016 erhöht sich die Besitzstandszulage (§ 23 Abs. 6 TV-N Hessen) mit Wirkung vom 1. März 2016 um 2,4 v.H. und mit Wirkung ab dem 1. Februar 2017 um weitere 2,35 v.H.

§ 5

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Arbeitnehmer, die spätestens mit Ablauf des 28. April 2016 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten § 2 Buchst. j sowie die §§ 3 und 4 dieses Tarifvertrages nur, wenn sie dies bis zum 31. Oktober 2016 schriftlich beantragt haben. Für Arbeitnehmer, die spätestens mit Ablauf des 28. April 2016 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten § 2 Buchst. j sowie die §§ 3 und 4 dieses Tarifvertrages nicht.

§ 6

Fahrerzulage bei Zuschussfinanzierung

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, während der Laufzeit des TV-N Hessen bis zum 30. Juni 2020 gemäß den Verabredungen im Eckpunktepapier vom 4. Mai 2017 eine Fahrerzulage zu tarifieren.

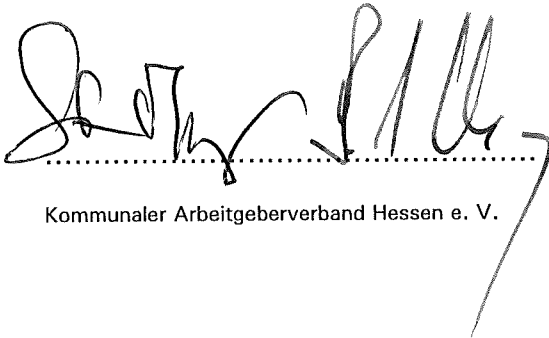
§ 7

Inkrafttreten

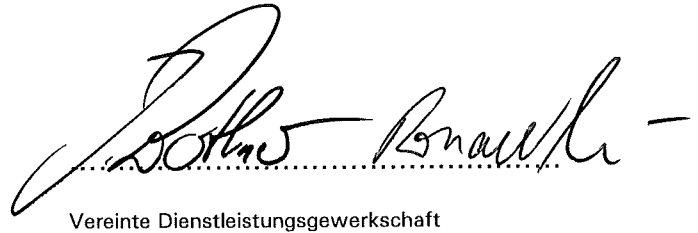
- (1) § 1 dieses Tarifvertrages tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.
- (2) Soweit in den Absätzen 3 bis 8 nichts anderes geregelt ist, treten die Änderungen aus § 2 dieses Tarifvertrages am 1. April 2017 in Kraft.
- (3) Die Änderungen aus § 2 Buchst. h Nrn. 2 und 3 dieses Tarifvertrages treten mit der Unterzeichnung dieses Tarifvertrages in Kraft.
- (4) Die Änderung aus § 2 Buchst. c dieses Tarifvertrages tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

- (5) Die Änderung aus § 2 Buchst. g Nr. 1 tritt zur Beseitigung eines offensichtlichen Redaktionsversehens der Tarifvertragsparteien mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.
- (6) Die Änderung aus § 2 Buchst. g Nr. 3 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (7) Die Änderung aus § 2 Buchst. h Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.
- (8) Die Änderung aus § 2 Buchst. j dieses Tarifvertrages tritt mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft.
- (9) Die §§ 3 bis 5 dieses Tarifvertrages treten mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 31. Mai 2017



Kommunaler Arbeitgeberverband Hessen e. V.



Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Anlage 2 a zum TV-N Hessen

Monatsentgelttabelle

- Beträge in Euro –

gültig ab 1. März 2016

Entgeltgruppen	Stufen				
	1	2	3	4	5
		nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren
15	4.736,70	4.973,55	5.222,25	5.483,35	5.757,52
14	4.385,84	4.605,14	4.835,39	5.077,18	5.331,04
13	4.060,97	4.264,03	4.477,21	4.701,08	4.936,13
12	3.760,16	3.948,17	4.145,56	4.352,86	4.570,48
11	3.481,63	3.655,69	3.838,49	4.030,40	4.231,92
10	3.224,21	3.384,90	3.554,15	3.731,88	3.918,46
9	2.992,36	3.137,26	3.290,88	3.455,42	3.628,20
8	2.777,68	2.911,86	3.052,73	3.200,67	3.359,46
7	2.578,92	2.703,17	2.833,61	2.970,56	3.114,36
6	2.394,88	2.509,93	2.630,71	2.757,50	2.890,67
5	2.224,48	2.330,96	2.442,80	2.560,23	2.683,51
4	2.066,68	2.165,30	2.268,83	2.377,56	2.491,73
3	1.908,89	1.999,63	2.094,90	2.194,92	2.299,93
2	1.763,75	1.847,21	1.934,86	2.026,87	2.123,50
1			1.711,04		

Monatsentgelttabelle

- Beträge in Euro -

gültig ab 1. Februar 2017

Entgeltgruppen	Stufen				
	1	2	3	4	5
			Stufenzugehörigkeit		
		nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren
15	4.848,01	5.090,43	5.344,97	5.612,21	5.892,82
14	4.488,91	4.713,36	4.949,02	5.196,49	5.456,32
13	4.156,40	4.364,23	4.582,42	4.811,56	5.052,13
12	3.848,52	4.040,95	4.242,98	4.455,15	4.677,89
11	3.563,45	3.741,60	3.928,69	4.125,11	4.331,37
10	3.299,98	3.464,45	3.637,67	3.819,58	4.010,54
9	3.062,68	3.210,99	3.368,22	3.536,62	3.713,46
8	2.842,96	2.980,29	3.124,47	3.275,89	3.438,41
7	2.639,52	2.766,69	2.900,20	3.040,37	3.187,55
6	2.451,16	2.568,91	2.692,53	2.822,30	2.958,60
5	2.276,76	2.385,74	2.500,21	2.620,40	2.746,57
4	2.115,25	2.216,18	2.322,15	2.433,43	2.550,29
3	1.953,75	2.046,62	2.144,13	2.246,50	2.353,98
2	1.805,20	1.890,62	1.980,33	2.074,50	2.173,40
1			1.751,25		

Stundenentgelttabelle

gültig ab 1. März 2016

Entgeltgruppen	Euro je Stunde
15	27,93
14	25,86
13	23,95
12	22,17
11	20,53
10	19,01
9	17,65
8	16,38
7	15,21
6	14,12
5	13,12
4	12,19
3	11,26
2	10,40
1	10,09

Stundenentgelttabelle

gültig ab 1. Februar 2017

Entgeltgruppen	Euro je Stunde
15	28,59
14	26,47
13	24,51
12	22,70
11	21,01
10	19,46
9	18,06
8	16,77
7	15,57
6	14,45
5	13,43
4	12,47
3	11,52
2	10,65
1	10,33